

BayVwVfG und § 114 Satz 1 VwGO). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Verwaltungsbehörde ihre Ermessenserwägungen hinsichtlich des Verwaltungsaktes auch noch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ergänzen kann (§ 114 Satz 2 VwGO). Das Gericht hat mithin zu prüfen, ob die in § 114 Satz 1 VwGO genannten Voraussetzungen vorliegen, nicht jedoch, ob vielleicht eine andere Lösung zweckmäßiger ist oder nicht (Kopp/Schenke, VwGO, 20. Aufl. 2014, § 114 Rn. 4) – VG Bayreuth 27.01.16, Az. B3K14.562.

Hier können im zulässigen Rahmen, wenn der Sachverhalt unter eines der hier aufgeführten Tatbestandsmerkmale zu subsumieren ist, die Kosten teilweise oder auch vollständig übernommen werden.

39 (Nr. 1) Schule besonderer Art mit schulartübergreifendem integriertem Unterricht – Seit Beendigung der landesweiten Schulversuche mit Gesamtschulen im Jahre 1994 werden die in Art. 122 I BayEUG noch aufgeführten fünf Schulen als „Schulen besonderer Art“ weitergeführt. Zu unterscheiden ist zwischen der integrierten bzw. kooperativen Gesamtschule.

In der integrierten Gesamtschule- „Schule besonderer Art mit schulartübergreifendem integriertem Unterricht“ – (Staatliche Gesamtschule Hollfeld; Städtische Willy-Brandt-Gesamtschule München), die die Jahrgangsstufen 5 bis 10 umfasst, bzw. in der schulartunabhängigen Orientierungsstufe (Städtische schulartunabhängige Orientierungsstufe München-Neuperlach mit den Jahrgangsstufen 5 und 6) wird das Unterrichtsangebot in einem System von Kursen organisiert. Die Schüler erhalten das Profil ihrer Schullaufbahn durch die gewählten Wahlpflichtkurse und durch die Leistungsstufe in einzelnen differenzierten Kursen. Spätestens ab der Jahrgangsstufe 9 werden schulartbezogene Klassen eingerichtet.

Die kooperative Gesamtschule (Senefelder-Schule Staatliche Gesamtschule Treuchtlingen; private staatlich anerkannte Evangelische kooperative Gesamtschule Wilhelm-Löhe-Schule Nürnberg) umfasst ebenfalls die Jahrgangsstufen 5 bis 10 und vermittelt in pädagogischer und organisatorischer Zusammenarbeit von Mittelschule, Realschule und Gymnasium bzw. Fachoberschule Lernziele und -inhalte dieser Schularten. Deren Bildungsgänge mit ihren Abschlüssen bleiben erhalten, daher wird die kooperative Gesamtschule von dieser Ermessensregelung nicht umfasst.

Die Gesamtschule und eine andere entsprechende Schulart sind schülerbeförderungsgerechtlich vergleichbare Schulen, wenn auch derjenige Zweig an der Gesamtschule angeboten wird. Eine Beförderungspflicht ist also nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Ob eine Gesamtschule die Voraussetzungen einer Schule mit pädagogischen oder weltanschaulichen Eigenheiten im Sinne des § 2 III 1 SchBefV erfüllt, kann dahinstehen, weil in diesem Fall nach § 2 III 2 SchBefV die Beförderung zu Schulen besonderer Art mit schulartübergreifendem integriertem Unterricht, worunter die Gesamtschule fällt, ausgeschlossen ist.

(vgl. Art. 57 BaySchFG, Beck: In das Schülerbeförderungsrecht einbezogene Einrichtungen. In: KommunalPraxis BY 1/92, S. 14; VG Bayreuth 05.09.16, Az. B3K16.273 bestätigt durch VGH 05.04.17, Az. 7ZB16.2074; Link: www.km.bayern.de/schueler/schularten/schulen-besonderer-art.html)

40 (Nr. 2) Schulwechsel unzumutbar – Über die Frage der Zumutbarkeit des Schulwechsels entscheidet der zuständige Aufgabenträger der Schülerbeförderung im Benehmen mit der bisher vom Schüler besuchten Schule unter Zugrundelegung aller entscheidungsrelevanten vornehmlich schulisch pädago-

gischen und finanziellen Gesichtspunkte und im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz. Nach den Vorgaben der Rechtsprechung ist grundsätzlich ein Schulwechsel schülerbeförderungsrechtlich zumutbar. Lediglich dann, wenn die Beschwerden über das allgemeine mit einem Schulwechsel verbundene Maß hinausgehen und zu besonderen individuellen Einschränkungen führen, kann die Unzumutbarkeit anerkannt werden. Ein Beurteilungsspielraum ist in der Regel gegeben.

Nach Nr. 3.2.2 RLSchKfrG war vorgesehen, dass bei einem Wohnortwechsel des Schülers, bei dem eine andere Schule als die ursprünglich besuchte Schule als nächstgelegene im Sinne der Schülerbeförderung gilt, schülerbeförderungsrechtlich grundsätzlich auf diese verwiesen werden kann. Lediglich während des Schuljahres oder bei Schülern, die die Vorrückungserlaubnis in die 12. Jahrgangsstufe des Gymnasiums oder in eine Abschlussklasse einer anderen Schule erhalten hatten, wurde in diesen Fällen ein Schulwechsel für unzumutbar erachtet. Den genannten Grundsatz für die 12. Klasse des G9 kann man für die Schüler des auslaufenden G8, die eine Vorrückungserlaubnis in die 11. Jahrgangsstufe erreicht haben, entsprechend anwenden, wenn man z. B. der Meinung ist, dass die Kontinuität des Schulbesuchs angesichts der fortgeschrittenen Schullaufbahn bei Eintritt in die Qualifikationsphase gewahrt werden sollte. Die Unzumutbarkeit des Schulwechsels kann beim Gymnasium sogar noch erweitert werden um die 11. Jahrgangsstufe, da hier für die Jahrgangsstufen 12 und 13 das Kursprogramm unter Berücksichtigung der Belegungsverpflichtung bereits in der 11. Klasse spätestens bis zum 15. April gewählt wird (§ 17 I 1 GSO).

Diese Verwaltungsrichtlinie ist aus Gründen der Deregulierung staatlichen Handelns außer Kraft gesetzt worden. Wenn die Aufgabenträger der Schülerbeförderung sich aber an den Grundsätzen der außer Kraft getretenen Verwaltungsrichtlinien weiter orientieren, so bestehen dagegen grundsätzlich keine rechtlichen Bedenken (KMS 30.03.17, Az. IL7-BS4365.1/499/2).

Der Zeitpunkt des Wechsels an eine Schule, kann dem Schüler bzw. den Eltern nicht entgegengehalten werden. Es mag zwar zutreffen, dass während des laufenden Schuljahres grundsätzlich weniger freie Plätze zur Verfügung stehen als zum Schuljahresende. Es ist jedoch das Recht des Schülers bzw. der Eltern, nicht nur die Schulart oder die pädagogische Eigenheit der zu besuchenden Schule zu bestimmen, sondern auch den Zeitpunkt eines Schulwechsels. Für die Frage der Kostenfreiheit des Schulwegs ist der Zeitpunkt eines Schulwechsels nur insoweit relevant, als der gewählte Zeitpunkt nicht zu einer missbräuchlichen Inanspruchnahme der Kostenfreiheit führen darf, indem an die „Wunsch-Schule“ nur deshalb während des Schuljahres gewechselt wird, damit zu diesem Zeitpunkt die näher gelegene, vergleichbare Schule voll belegt ist, während bei Abwarten des Schuljahresendes ein Wechsel an eine vergleichbare, näher gelegene Schule problemlos möglich wäre (Dr. Dirmaichner: Schulwechsel und Schülerbeförderung. In: KommunalPraxis BY 11/15, S. 399 ff. i. V. m. VG München 03.02.15, Az. M3K13.4583; VG München 10.02.15, Az. M3K12.5937).

Es liegt auf der Hand, dass ein Schulwechsel in der Regel mit Erschwernissen für den Schüler verbunden ist. Allerdings können diese allgemein mit einem Schulwechsel verbundenen Erschwernisse im Regelfall nicht ausreichen, um die Unzumutbarkeit in diesem Sinne zu begründen. Andernfalls müsste jeder not-

wendig werdende Schulwechsel als unzumutbar angesehen werden, was nicht dem Sinn der genannten Vorschrift entspräche. Vielmehr setzt die Unzumutbarkeit außergewöhnliche, individuelle Umstände voraus, die zum Ausgleich der durch die Beschränkung der Beförderungspflicht auf die nächstgelegene Schule verursachten Härten Berücksichtigung verlangen (VGH 04.08.03, Az. 7C03.800).

Werden gesundheitliche Gründe für eine Unzumutbarkeit angeführt, sind diese durch aktuelle und aussagekräftige Nachweise zu belegen. Allein der Hinweis auf die bei dem Schüler diagnostizierte Krankheit reicht nicht aus, die Unzumutbarkeit zu belegen (VGH 16.04.20, Az. 7ZB18.1670).

Der Umzug in eine andere Gemeinde bringt im Allgemeinen die Notwendigkeit des Schulwechsels mit sich. Kinder und Jugendliche passen sich in der Regel veränderten Bedingungen rasch an, so dass zu erwarten ist, dass sie sich in eine neue Schulsituation mit anderen Mitschülern und Lehrern ohne Weiteres einfügen. Der Schulwechsel ist auch noch eingeschränkt zu Schuljahresbeginn (z. B. nach 1 Schulwoche) zumutbar, da zu diesem Zeitpunkt die „Integration“ des Schulanfängers an der Schule in der neuen Umgebung allenfalls am Beginn steht (VG Ansbach 13.12.04, Az. AN2K04.02507). Die Zumutbarkeit des Schulwechsels ist auch nicht deshalb ausgeschlossen, weil die Zusage zur Aufnahme erst nach Verstreichen der Anmeldefrist erfolgte. Die Aufnahmefrist an weiterführenden Schulen ist weder im BayEUG noch in der jeweiligen Schulordnung geregelt. Insbesondere handelt es sich dabei nicht um eine Ausschlussfrist, sondern lediglich um eine Frist, um schulorganisatorische Planungen zu ermöglichen (Dr. Dirnacher: Parteiwechsel auf Beklagtenseite bei Streit über Schülerbeförderung. In: KommunalPraxis BY 9/15, S. 319 ff. i. V. m. VG Regensburg 17.12.14, Az. RO2K14.1217; KMS 09.03.15, Az. N/A bzw. VG Regensburg 22.01.15, Az. RO2K14.1161; KMS 16.04.15, Az. N/A).

Unter Würdigung der Gesamtbetrachtung aller zu prüfenden Umstände des Einzelfalls führt in der Regel weder ein großer damit verbundener Lernaufwand (VGH 23.06.08, Az. 7B08.550), noch ein fachärztliches Gutachten hinsichtlich Schwierigkeiten im Sozialkontakt (VG Würzburg 25.11.09, Az. W2K09.414) oder etwa die privat organisierte Betreuung nach Unterrichtsende (VG Ansbach 25.02.22, Az. AN2K21.01712) zur Unzumutbarkeit des Schulwechsels.

Oftmals wird eine angeführte Mobbing-Situation für die Annahme der Unzumutbarkeit des Schulwechsels in den Vordergrund gestellt. Eine nachvollziehbare Darlegung scheidet oftmals an konkret belegbaren Vorfällen. Ein fachärztliches Gutachten, welches die Problematik, insbesondere eine Angststörung oder eine psychische Erkrankung verdeutlicht, kann der Entscheidungsfindung dienen. Es muss näher begründet werden, warum soziale Probleme bestehen oder nicht auf andere Weise, z. B. durch Intervention des Schulpsychologen lösbar sein sollen. Der Schulpsychologe als fachlich kompetente Stelle und primärer Ansprechpartner bei zwischenmenschlichen Problemen in der Schule ist mit der Situation vertraut zu machen, eine Verweigerung oder Nichteinbeziehung in den Sachverhalt mag vorwerfbar sein (VG Würzburg 29.01.16, Az. W2K14.1040).

Auch die individuelle Förderung von Legasthenikern (VG Würzburg 25.11.09, Az. W2K09.414) bzw. Schülern mit temporärer Lese- und Rechtschreibstörung

-LRS (VG Augsburg 01.03.11, Az. Au3K10.1887) begründet keinen Schulwechsel, da solche Schüler regelmäßig die erforderlichen Maßnahmen zum Nachteilsausgleich auch an jeder anderen Schule erhalten. Ebenso wenig können bloße Befürchtungen, die im Zusammenhang mit einem Schulwechsel eintreten könnten, nicht herangezogen werden (VGH 05.03.12, Az. 7ZB11.2092). Außerdem wird auf die Unzumutbarkeit des Schulwechsels nach Absolvierung der Einführungsklasse am Gymnasium hingewiesen (vgl. Rn.10.2 zu § 1 Satz 1 Nr. 2 SchBefV).

Es besteht die rechtliche Anforderlichkeit eines jährlich zu versuchenden Schulwechsels (VG München 10.02.15, Az. M3K12.5937). Auch bei einer vorausgehenden Schulentlassung (Art. 86 II Nr. 10 BayEUG – weiterführende Schule) sind keine außergewöhnlichen Gründe für einen unzumutbaren Schulwechsel ersichtlich, zumal die gesetzliche Sperrwirkung nach Art. 88a BayEUG ein halbes Jahr nach der Entlassung endet (VG München 11.04.17, Az. M3K14.1067, bestätigt durch VGH 26.01.18, Az. 7ZB17.1286).

Werden die Beförderungskosten im Rahmen des § 2 IV Nr. 3 SchBefV übernommen, so kann sich bei Tarifierhöhungen die Preisdifferenz ändern und somit eine Übernahme der Beförderungskosten nicht mehr möglich sein (VG München 09.08.10, Az. M3K09.6117). Einen Vertrauenstatbestand für einen unzumutbaren Schulwechsel könne der Schüler aber auch nicht daraus ableiten, dass er von der bisherigen Übernahme der Beförderungskosten im Ermessenswege durch den Aufgabenträger und darüber in Unkenntnis war, dass die Beförderungskosten bei einem Unterschied von mehr als 20 % auch freiwillig nicht mehr vom Landkreis übernommen werden können (VGH 23.01.14, Az. 7B13.858; Dr. Dirnaichner: Zusicherung der Schulwegkostenfreiheit. In: KommunalPraxis BY 6/14, S. 229 f.).

Für Schüler, die im vergangenen Schuljahr die nächstgelegene Schule besucht haben, bleibt die Beförderung zu dieser Schule grundsätzlich auch dann notwendig, wenn die Schule infolge einer Änderung der Fahrtkosten (z. B. aufgrund Preiserhöhung) für ihn nicht mehr die nächstgelegene ist (KMS 24.05.19; Az. N/A). Etwas anderes gilt nur im Fall bleibender, schulorganisatorischer Veränderungen (z. B. Neuerrichtung einer Schule, Angliederung eines neuen Schulzweigs), bei grundlegenden und dauerhaften Änderungen der Verkehrsverhältnisse (z. B. Einstellung einer Buslinie) und bei einem Wohnsitzwechsel des Schülers (Nr. 3.2.2 RLSchKfrG).

Der Schüler kann sich nicht allein aufgrund des Zeitablaufs darauf berufen, dass ihm der Wechsel an die wohnortnahe und daher kostengünstiger zu erreichende Schule nun nicht mehr zumutbar sei, wenn dieser von Anfang an die nicht nächstgelegene Schule besucht (VG Würzburg 06.05.02, Az. W8K00.783; VGH 23.06.08, Az. 7B08.550; VGH 20.04.09, Az. 7ZB08.3048; VG Augsburg 24.11.20, Az. Au3K20.1351, bestätigt durch VGH 17.03.22, Az. 7ZB21.115).

41 (Nr. 3) 20 % – Mehrkostenregelung – Diese umgangssprachlich bekannte „20 % Mehrkosten-Regelung“ hat in der Schülerbeförderungspraxis erhebliche Bedeutung und findet oftmals Anwendung, da andernfalls die Beförderung nur zur ausschließlich nächstgelegenen Schule ermöglicht werden könnte. Für die hier insoweit anzustellende Vergleichsberechnung kommt es auf die tatsächlichen Aufwendungen des Aufgabenträgers unter Berücksichtigung seiner Handhabung zur